

# Satzung der Hundefreunde Rudolstadt e. V. -VdHR- vom 30.01.2016

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Rudolstadt e. V.“ - VdHR- und ist beim Amtsgericht Rudolstadt in das Vereinsregister Nr. 260 121 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Rudolstadt. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet 07407 Rudolstadt, Röntgenstraße 1a.

## § 2 Tätigkeiten, Ziel und Aufgaben

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Die Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und treten für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Bürger ein.

➤ Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

➤ Der Verein fördert die Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen durch sinnvolle und sportliche Ausbildung der Hunde und deren artgerechten Haltung. Nutzen und Weiterentwicklung der vielfältigen Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund, Förderung der Naturverbundenheit, Einflussnahme auf weitgehendste gefahrenfreie Haltung und Führung von Hunden in der Öffentlichkeit. Durch die konsequente Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes wird konkret zum gesellschaftlichen Nutzen beigetragen.

- Förderung der Vereins-Jugend hinsichtlich:
  - Neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinstätigkeit
  - Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
  - Pflege der internationalen Verständigung
- Schwerpunkte der hundesportlichen Aktivitäten sind:
  - Die Ausbildung und das Training von Begleithunden, Schutz- und Fährtenhunden aller Rassen, sowie die Ausbildung und das Training im Turnierhundesport und Agility.
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungs-fähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

Der Verein ist verantwortlich für die Qualifizierung der erforderlichen Ausbilder und Helfer, die Organisation von Leistungsprüfern und Turnieren auf der Basis des jeweiligen Leistungsstandes, sowie die Beschaffung der notwendigen Geräte, Ausrüstung, und Gegenstände für die Ausbildung und das Training. Näheres regeln die sich selbst gegebenen Ausbildungsordnung und Jugendordnung des Vereines.

## § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der sich zu den Zielen des Vereins und der Vereinssatzung bekennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig davon, ob es sich um Halter oder Führer von Hunden mit oder ohne Papiere, Mischlinge bzw. großen oder kleinen Hunden handelt.  
Mitglieder können neben Mitgliedern ohne Hund nur Hundeführer/innen oder Hundehalter/innen sein, die ordnungsgemäß der Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer nachgekommen sind.  
Entsprechende Nachweise sind mit dem Antrag auf Mitgliedschaft vorzulegen.
- 3.3 Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform und kann jeder Zeit erfolgen. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 3.4 Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und alle vereinseigenen Einrichtungen und Geräte im Rahmen der Übungsstunden der in der Platzordnung getroffenen Festlegungen zu nutzen.
- 3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Zucht ohne Zuchtauglichkeitsprüfung oder Zucht von Mischlingen zu unterlassen.
- 3.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens 5 unentgeltliche Arbeitsstunden im laufenden Jahr für den Verein zu leisten. Dies kann in Form gemeinsamer Arbeitseinsätze auf dem Übungsplatz, aber auch in Abstimmung mit dem Vorstand in Form spezieller Aufträge individuell abgearbeitet werden.
- 3.7 Beendigung der Mitgliedschaft
  - Die Mitgliedschaft kann formlos, jederzeit bei einem Mitglied des Vorstandes gekündigt werden (**Austritt**). Einen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge gibt es nicht. Die Kündigung wird durch Rückgabe des Mitgliedsausweises rechtsgültig.

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben des Mitgliedes (**Löschung**). Nachgeltende Rechte von Erben sind nicht gegeben.
- Die Mitgliedschaft verwirkt sich auch durch Nichteinhaltung der Beitragspflicht über den verlängerten Fälligkeitstermin hinaus (**Streichung**).  
Auflebende Mitgliedschaft gibt es nicht.
- Die Mitgliedschaft endet des Weiteren wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins und bei vereinsschädigenden Verhalten durch **Ausschluss**. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins.  
Ehemalige Mitglieder können zu den Bedingungen der Neuaufnahme wieder Mitglied werden. Eine Anrechnung vormaliger Mitgliedszeiten und Rechte gibt es nicht. Mitgliedsfreie Jahre können durch Nachzahlung der Jahresmitgliedsbeiträge geheilt werden.  
Ist der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, hat das Mitglied keine Möglichkeit mehr eine Neuaufnahme zu stellen.  
Für SGSV-Mitglieder führt, da der Verein gesamtschuldnerisch für die SGSV-Beiträge haftet, die Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine für die SGSV-Mitgliedsbeiträge zur **Streichung** aus dem Verein.  
In jedem Falle, ist der Mitgliedsausweis als unumstrittenes Eigentum des Vereins zurück zu geben.

## § 4 Beitrags-, Kosten und Gebühren- und Kassenordnung

Der Vorstand erarbeitet die Beitrags-, Kosten-, Gebühren- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung rechtskräftig beschlossen wird.

Diese Ordnung regelt Unterschriftsberechtigungen bei Zahlungen und Zahlungsanweisungen, Beitragshöhen, Fälligkeitstermine, Reisekostenzuschüsse, Spesen, Herstellungs- und Beschaffungskosten von Organisationsmaterial durch die Mitglieder.

Sie regelt weiterhin Gebühren/Kostenbeteiligungen für Teilnahme an Übungsstunden und Schulungsmaßnahmen für Nichtmitglieder.

## § 5 Geschäftsführung/Vorstand

### 5.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Vorstand wird ausschließlich durch Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben gebildet, frei und offen durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus je einem Mitglied auf jedes ganzzahlige Zwanzigstel der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch aus 4 Mitgliedern. Der Vorstand kann zur Regelung von Verbandsaufgaben gesonderte Ordnungen erlassen. Insofern diese Ordnungen sich aus der Verantwortung des Vorstandes ergeben und konform mit § 2 der Satzung einhergehen, bedürfen sie nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### 5.2 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Vorstand Mitgliederverwaltung/Organisation
- dem Vorstand Ausbildung
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart

Der Vorstand kann einen/ne Kassier/in, der/die kein Mitglied des Vorstandes ist, nach Bedarf bestellen. Die Bestellung beschließt der Vorstand nach eigenem Ermessen.

### 5.3 Stellvertreter des Vorsitzenden sind:

1. Vorstand Mitgliederverwaltung/Organisation
2. Vorstand Ausbildung

Der Verein wird durch den Vorsitzenden mit jeweils einem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Durch den Gesamtvorstand können auf Vorschlag des Ausbildungswartes bis zu 2 ausbildungserfahrene Sportfreunde als Beisitzer berufen werden, die in allen Ausbildungs- und Leistungs- und Veranstaltungsfragen voll stimmberechtigt sind.

- 5.4 Der Vorstand ist berechtigt, für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen die über den VdH, denn SGSV oder den Landesverband angeboten werden, die personellen Entscheidungen zu treffen. Näheres regelt die Beitrags-, Kosten-, Gebühren- und Kassenordnung.
- 5.5 Vorstandssitzungen finden mindestens im Abstand von 3 Monaten statt. Es sind Niederschriften anzufertigen, und von mindestens zwei Vorständen zu unterschreiben.

- 5.6 Einladungen zu Mitgliederversammlungen, sind mindestens 3 Wochen, Einladungen zur Jahreshauptversammlung mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin im Schaukasten auszuhängen.
- 5.7 Sollten kurzfristige Mitgliederversammlungen dringend erforderlich sein, erfolgt die Einladung postalisch.
- 5.8 Die Durchführung von Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgelegt. Zusätzlich zu einer Jahreshauptversammlung ist jährlich mindestens eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei den zusätzlichen Mitgliederversammlungen ist auf die Abhandlung von Schulungsthemen zur theoretischen Weiterbildung der Spartenmitglieder zu orientieren. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Vorbereitung und Durchführung regelt die Satzung.
- 5.9 Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird mit der Einladung durch den Vorstand einvernehmlich bestimmt. Liegt/en bis sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin kein/e anderer/anderen Vorschlag/äge dem Vorstand vor, so gilt dies als Bestätigung. Im anderen Fall, ist zur Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter in einfacher Mehrheit zu wählen. Über die Mitgliederversammlungen, sowie die darin gefassten Beschlüsse sind kurze Niederschriften anzulegen, vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied zu unterschreiben

## § 6 Informationen/ Beschlüsse

- 6.1 Die Information der Mitglieder über;
- vorgesehene Veranstaltungen und geplante Maßnahmen
  - gefasste Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen
  - den in Mitgliederversammlungen selbst,
  - in den Übungsstunden und
  - über den Schaukasten auf dem Übungsplatz
- 6.2 Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass mit der rechtzeitigen (mindestens 14 Kalendertage vor termin- oder fristgebundenen Maßnahmen) Veröffentlichung von Beschlüssen, Maßnahmen und Terminen im Schaukasten des Vereins jedes Mitglied als informiert gilt. Ordnungen nach § 5 Abs. 5.1 oder Umsetzungen von Beschlüssen/Ermächtigungen aus Mitgliederversammlungen gelten als verbindlich, wenn nicht bis zum 14. Kalendertag der Aushangzeit schriftliche Änderungsvorschläge bei dem Vorstand eingegangen sind oder mindestens durch Unterschriften von 1/3 der Gesamtmitgliederzahl das in Kraft treten nicht gewünscht wird. Ist die Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 2 dadurch nicht gewährleistet, haben die einschränkenden Regelungen keine aufschiebende Wirkung.
- 6.3 Für die rechtzeitige Veröffentlichung im Schaukasten ist der Vorstand verantwortlich.
- 6.4 Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## § 7 Wahlen und Amtsdauer

- 7.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.2 Vorschlags- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
- 7.3 Die Wahlvorschläge werden in der Jahreshauptversammlung öffentlich durch die Mitglieder unterbreitet.
- 7.4 Die Wahl erfolgt für jede Vorstandsfunktion in der Reihenfolge gemäß § 5(1) einzeln und öffentlich durch Handzeichen. Mitglieder können auch durch Briefwahl oder durch Unterschrift auf der Beschlussvorlagenübersicht, bei zu erwartender Abwesenheit zur Jahreshauptversammlung, ihr Einverständnis zu den Beschlussvorlagen bekunden. Die Kenntnisnahme der Beschlussvorlagen erfolgt durch die Information im Aushang, Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder auf Wunsch durch Zusendung der Unterlagen. Bei Personenwahlen gilt diese Wahlmöglichkeit nur für die Personen, die sich im Vorfeld öffentlich zur Wahl gestellt haben.
- 7.5 Abwahlen von Vorstandsmitgliedern sind während der laufenden Amtszeit möglich, wenn durch 1/3 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich ein entspre-

chender Misstrauensantrag zur nächsten Mitgliederversammlung eingereicht wird.

Zur Abwahl bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Haushalt

- 8.1 Der Verein der Hundefreunde Rudolstadt finanziert sich aus:
- Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden von Sponsoren
  - Einnahmen bei Veranstaltungen
- 8.2 Die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Buchführung des Vereins richten sich nach den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwendet werden. Das Vermögen dient ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Vereins
- 8.3 Durch den Vorstand ist jährlich ein Haushaltsplan zu erarbeiten, der alle planmäßigen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr beinhaltet. Die Vereinsmitglieder sind in geeigneter Weise (Schaukasten) über den Haushaltsplan zu informieren. Bei geplanten Einzelpositionen, die die Begrenzung gemäß § 3 Pkt. 3.3 der Beitrags-, Kosten und Gebühren- und Kassenordnung überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss einzuholen.
- 8.4 Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von den Wahlberechtigten in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern des Vereins – sie bilden die Kassenprüfungsgruppe. Die Kassenprüfungsgruppe wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Näheres regelt die Beitrags-, Kosten-, Gebühren- und Kassenordnung.

## § 9 Ordnungen

Der Verband gibt sich weitere Ordnungen

- Geschäftsordnung
- Kosten-, Gebühren- und Kassenordnung
- Jugendordnung
- Platzordnung
- Ausbildungsordnung/-plan
- Auszeichnungen, Ehrungen, Jubiläen

Insoweit nicht in § 5 Abs. 5.1 bzw. § 8 Abs. 8.3 geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ordnungen, die finanzielle Auswirkungen haben bzw. insoweit sie nicht durch Punkt 3.3 der Beitrags-, Kosten-, Gebühren- und Kassenordnung gedeckt sind bzw. Bestandteile der Beitrags-, Kosten-, Gebühren- und Kassenordnung betreffen oder Auswirkungen auf diese haben würden, beschließt die Mitgliederversammlung in 2/3 Mehrheit (§ 6, Abs. 6.4 Satz 3 gilt entsprechend).

## § 10 Mitgliedschaft im SGSV

- 10.1 Zur Mitgliedschaft im SGSV (Schutz- und Gebrauchshundesportverband) ist kein Vereinsmitglied verpflichtet. Es ist jedoch zu beachten, dass die Teilnahme an offiziellen Leistungsveranstaltungen des SGSV bzw. VdH einschließlich der Ablegung von Leistungsprüfungen ( mit Ausnahme des Teamtests ) nur für dessen Mitglieder möglich ist.
- 10.2 Der Verein strebt im Interesse hundesportlicher Leistungssteigerung an, dass möglichst viele Vereinsmitglieder auch Mitglieder im SGSV sind.
- 10.3 Für die Mitglieder der SGSV-Gruppe des Vereins gilt neben der Satzung des Vereins auch die Satzung des SGSV.
- 10.3.1 Die Mitglieder geben sich eine Beitragsordnung die die Einhaltung der Beitragspflichten /-fristen gewährleistet und mit der Satzung des VdHR konform läuft.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den BESCHÜTZER instinkte e.V. Sitz: Ludwig-Thoma-Straße 7 in 82031 Grünwald der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde am 30. Januar 2016 in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Satzung des Vereins vom 20. April 2013 tritt damit außer Kraft.

Rudolstadt, den 30.01.2016

Vorsitzender  
gez. Wolfgang Obstfelder

1.Stellvertreter Vorstand/Mitgliederverwaltung  
gez. Peter Klaus John

2.Stellvertreter/Ausbildungswart  
gez. Manuela Zetsche